

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 500/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ingeborg E [REDACTED] ,
[REDACTED] D [REDACTED] , B [REDACTED] str. [REDACTED] ,
(früher Z [REDACTED] , Forstant),

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] ,
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Der Klägerin steht schon deshalb kein Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu, weil sie diesen Anspruch nicht innerhalb der Frist des § 190 a Abs. 1 EEG (31. März 1967) substantiiert hat. Hierauf ist die Klägerin bereits durch den Bescheid vom 12. Dezember 1967 hingewiesen worden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats gehört zur Substantiierung des Gesundheitsschadensanspruchs die Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, die

- 3 -

die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herabsetzen. Die Substantiierung muß gegenüber der nach § 189 Abs. 2 BGG zuständigen Entscheidungsbehörde erfolgen. Die Klägerin hat nach den vorliegenden Entscheidungsakten¹ ihren Gesundheitsschadensanspruch erst mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 26. Mai 1967 substantiiert. Ihre Behauptung, schon in einem früheren Antrag den Anspruch substantiiert zu haben, läßt sich nicht beweisen. Beim Bayerischen Landesentschuldigungsamt als der allein zuständigen Behörde konnte ein solcher Antrag nicht festgestellt werden. Die Klägerin hat nur die Fotokopie eines Antrages wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen vorgelegt, dem keine Angaben über ihre gesundheitlichen Schäden zu entnehmen sind. Wie sich aus dem Schreiben des Bevollmächtigten der Klägerin vom 26. November 1965 ergibt, war diesem auch bekannt, daß sich beim Bayerischen Landesentschuldigungsamt keine Anmeldung der Entschuldigungsansprüche der Klägerin befindet. Im übrigen erlischt nach § 190 a BGG der nicht rechtzeitig substantiierte Entschuldigungsanspruch ohne Rücksicht darauf, weshalb die Substantiierungsfrist versäumt worden ist (BGH RZ 1975, 184).

Mai

Zorn

